

Gegengeschäfte
Bischofshof. Mr. Trebbau bei täglich zweimaliger Subzession (am Samstag und Sonntag) nur einmal 2,50 Rtl., durch auskömmliche Rente am Ende 3,00 Rtl.
Bei ehemaligen Be-
fassung durch die Gott-
3 1/2, ohne Rente 3 1/2.
Bei den Herren von
Trebbau v. Umgebung am Tage vorher zu-
griffen. Bei dem Zusam-
menfall erhalten die obso-
mütigen Besitzer mit
den Morgen-Aufträge
gleichzeitig bezahlt.
Hoffnung nur mit beson-
derer Überzeugung („Trebb. Nach.“) ge-
tuend. — Einerzeitige
Zinsentfernung kann
nicht aufgehoben.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepisch & Reichardt in Dresden.

Photogr. Unterrichtskursus für Fortgeschrittenen

beginnt 20. Januar 1919.

Anzeigen-Zeitung
Simeon von Miller
begrußt die Ver-
besserungen des neuen
A. für. Sonntags war
Wortantritt 28 Uhr,
11 bis 12½ Uhr. Die
eigentlichen Gesundungs-
stunden 12½ Uhr.
Baumüller-Kaderlein
am Dreieck 20 Uhr;
Gesichts-Übungen am
Kinder-Theater 20 Uhr;
die speziellen Übungen
Sonne 1. Dezember 20 Uhr.
— In Wittenberg und
Sonne in Reichenberg:
die eingangs genannte
Zeit 20 Uhr und Uhrzeit
10 Uhr; Baumüller-
Kaderlein u. 2. Reihe
der Gesundung 20 Uhr.
Blaubärte: Wenn sie
nur gegen Fieber e-
sind, kann man sie
abnehmen. Eine Zwei-
tagssonne kostet 10,-

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden
Betriebsreferent: 11 * 2096 * 3601.

Hauptgeschäftsstelle:
Marienstraße 38-40.

An advertisement for 'Kunst-Salon von Emil Richter'. The top half features the text 'Kunst-Salon von Emil Richter' in a bold, serif font. Below this, two instances of 'Prager Strasse' are written, flanking a central heraldic emblem. The emblem depicts a lion standing on a shield, with a small figure on its back, all within a circular border. Below the emblem, the word 'Geschenke.' is written in a large, bold, sans-serif font. At the bottom, the words 'Geschmackvoll :: Künstlerisch :: Preiswert' are written in a smaller, sans-serif font.

**Masken
Tafelscherze
Überraschungen**

Ullrichs Pianinos

Rönisch Pianos K. S. Hoflieferant - Magazin: Dresden, Waisenhausstrasse 24.

Für eifige Leser.

Muthmaßliche Witterung: Mild, veränderlich.
Im Reichstage wurde gestern die erste Lesung der Ausfünftnovelle betr. Änderungen der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung fortgesetzt. Die sächsischen Abgeordneten Dr. Wagner und Dr. Heinde beantragten in aussführlicher Rede die Überweisung des Entwurfs an eine Kommission.

Numehr ist auch der Leyte der drei Staatsanwälte, welche im Kieler Verfiprozeß die Anklage vorbrachten.

Die Berliner Centralstelle des Deutschen Malerverbandes hat den am 8. Januar 1910 gefällten Schiedspruch und damit den gesamten neuen Tarif abgelehnt.

Meta Illings Englisches Theater ist aufgelöst worden.

Die Verhandlungen über einen Empfang des Königs Peter von Serbien in der Wiener Hofburg sind geschieden.

Gestern haben die englischen Parlaments-
mäleben begonnen.

Die ungarische Kabinettskrise

schleppt sich bereits nahezu ein Jahr lang hin und hat noch immer keinen Abschluß gefunden. Herr von Lucacs, der das Schifflein der neuen Regierung bereits in den sichereren Hafen bugsiert zu haben schien, ist noch im letzten Augenblick mit seiner Mission an der Alippe der selbständigen ungarischen Bank gescheitert, deren Bewilligung die Krone in konsequenter Wahrung der unveräußerlichen gemeinsamen Interessen Österreich-Ungarns verweigerte. Nunmehr hat Graf Karl Khuen-Héderváry die Aufgabe zur Kabinettssbildung erhalten und angenommen, und damit scheint die ungarische Krise an einem entscheidenden Wendepunkte angelangt zu sein, der die Auflösung des Abgeordnetenhauses in sichere Aussicht stellt. Die Bedeutung der neuen Situation, die mit der Berufung des Grafen Khuen-Héderváry geschaffen worden ist, liegt darin, daß die Krone mit der Auswahl gerade dieses Staatsmannes und Politikers ihren Willen bestimmt, den Kampf gegen alle Trennungsbestreben nachdrücklich aufzunehmen und das neue ungarische Parlament ganz unter das Wahrzeichen der staatlichen Gemeinsamkeit der beiden Reichshälften zu stellen, wie sie in der dualistischen Verfassung Österreich-Ungarns zum Ausdruck kommt.

Für den fernstehenden Beobachter ist es schwer begreiflich, daß eine so augenscheinliche Lebenskrae der Doppelmonarchie, wie sie in der staatlichen Zusammengehörigkeit Österreichs und Ungarns gegeben ist, überhaupt einem ernstlichen Widerstande zu begegnen vermoa. Zur Erklärung dieser auffälligen Erscheinung muß man auf das hochgevante nationale Selbständigkeitsgefühl des Magnatentums zurückgreifen, das durchaus auf eiaenen Fühen stehen will und dem die Stellung als gleichberechtigter Faktor innerhalb des gemeinsamen Staatsverbandes mit Österreich zu geringfügig dünkt. Ohne Rücksicht auf die zwingenden Gründe politischen und wirtschaftlichen Charakters, die einer vernünftigen ungarischen Politik das Verbleiben an der Seite Österreichs zur unbedingten Pflicht machen mühten, steuern die heiklopriagten magnatirischen Elemente in blinder nationaler Drausängerei auf die völlige Trennung von der anderen Reichshälfte los, und betöligen dadurch fortgesetzt die verhängnisvollen Traditionen, die in den schweren Tagen des Jahres 1848 zu dem blutigen Ausgang jener Zeit ging nach der Niederwerfung der ungarischen Revolution der Ausgleich von 1867 hervor, der die verfassungsmäßigen Grundlagen des heutigen staatlichen Gemeinsamleitsverhältnisses zwischen Österreich und Ungarn ihw. Dieses Werk, das die nationale Einsicht seiner Schöpfer sowohl auf ungarischer wie auf österreichischer Seite in gleicher Welle eht, mag nur mit

ans österreichischer Seite in gleicher Weise ehr, war nur mit dem einen Fehler behaftet, daß es die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn nicht ein für allemal regelte, sondern mit einer Fristigkeit von 10 Jahren. Dadurch war der 48er Unabhängigkeitspartei, die sich aus kleinen Anfängen allmählich wieder zu großem Einflusse entwickelte und heute nahezu unumschränkt das parteipolitische Zepter im Lande schwingt, eine gefährliche Handhabe gegeben, die es ihr ermöglichte, den Trennungsgedanken mehr und mehr zu forcieren und in Wien immer stärkere Diametrikuben anzufeuern, um für die Zu-

stimmung Ungarns zur jeweiligen Erneuerung des Ausgleichs nationale Zugeständnisse für die magyarischen Sonderbestrebungen herauszupressen. Bei dem leidmaligen Kampfe um den Ausgleich hatte dieses Treiben einen derartigen Höhepunkt erreicht, daß es fraglich erschien, ob die weitere Aufrechterhaltung des verfassungsmäßigen Dualismus überhaupt möglich sein werde. Wenn es trotz aller Schwierigkeiten noch einmal gelang, den Ausgleich zu sichern, so konnte dieses Ziel nur dadurch erreicht werden, daß die Krone bis an die äußerste Grenze der Zugeständnisse ging, die durch die gewissenhafte Rücksicht auf das gemeinsame staatliche Wohl der Monarchie vorgezeichnete wurde und deren Überschreitung nicht zulässig war, ohne den Bestand des Doppelstaates in seinen Grundfesten zu gefährden.

Doch auch dieses äußerste Entgegenkommen, das in Wien bekundet wurde, vermochte den unersättlichen nationalen Heißhunger der magyarischen Unabhängigkeitspartei nicht zu stillen. Ihre Führer traten vielmehr sehr bald mit neuen Forderungen auf, die in dem Verlangen nach weiteren militärischen Zugeständnissen im Sinne der vollen Magnaizierung des ungarischen Heereskontingents und nach Errichtung einer selbständigen ungarischen Nationalbank gipfelten. Damit wären dann zwei wesentliche Voraussetzungen der staatlichen Gemeinsamkeit Österreich-Ungarns durchbrochen worden und die förmliche Auflösung Ungarns nur noch eine Frage der Zeit gewesen.

Magnarentums im Parlamente ein Ende macht. Formell wäre das allerdings ein Verfassungsbuch, aber nur zu dem sachlichen Zwecke einer Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände, die durch die fortgesetzte Obstruktion des nationalen Radikalismus andauernd unmöglich gemacht werden. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, auf welchen anderen Blüte der ungarische Staat aus dem Sabinthe der gegenwärtigen unhaltbaren Zustände herausgeführt werden soll, falls auch die Auflösung des Parlaments keine Abhilfe bringt. Es bereiten sich demnach ernste Ereignisse für Ungarn vor, angeglichen derer jeder aufrichtige Freund des österreichischen Gesamtstaates nur wünschen kann, daß die Wiener Regierung unerbittlich fest bleiben möge in der Vertheidigung der politischen Einheit der Monarchie, die allein imstande ist, dem österreichischen Staatswesen eine solche innere Festigkeit zu geben, wie sie für die ungehemmte Aufrechterhaltung der Großmachtstellung des habsburgischen Reiches erforderlich ist. Wenn die Magnaten im Verein mit den Tschechen und Südslawen in der Verhundung einer anti-österreichischen Gesinnung weitersehn und auf Kosten der schwarz-gelben Interessen ihr eigenes Staatsideal verwirklichen wollen, so müssen die verantwortlichen Leiter der Gesamtmonarchie die ganze Lebensenergie des gemeinsamen Staatsgedankens entfachen, um die Loslösung Ungarns von Österreich zu verhindern und den Ausgleich unkündbar zu machen.

Neueste Drahtmeldungen

Page 14 Name _____

Deutscher Schriftsteller

mehr hat Graf Karl Ghuen-Hedervary die Aufgabe zur Kabinettbildung erhalten und angenommen, und damit scheint die ungarische Krise an einem entscheidenden Wendepunkte angelangt zu sein, der die Auflösung des Abgeordnetenhauses in sichere Aussicht stellt. Die Bedeutung der neuen Situation, die mit der Berufung des Grafen Ghuen-Hedervary geschaffen worden ist, liegt darin, daß die Krone mit der Auswahl gerade dieses Staatsmannes und Politikers ihren Willen bestimmt, den Kampf gegen alle Trennungsbemühungen nachdrücklich anzunehmen und das neue ungarische Parlament ganz unter das Wahrzeichen der staatlichen Gemeinsamkeit der beiden Reichshälften zu stellen, wie sie in der dualistischen Verfassung Österreich-Ungarns zum Ausdruck kommt.

Für den fernstehenden Beobachter ist es schwer begreiflich, daß eine so augenscheinliche Lebenskraft der Doppelmonarchie, wie sie in der staatlichen Zusammengehörigkeit Österreichs und Ungarns gegeben ist, überhaupt einem ernstlichen Widerstande zu begegnen vermag. Zur Erklärung dieser auffälligen Erscheinung muß man auf das hochgewonne nationale Selbständigkeitss Gefühl des Magnatentums zurückgreifen, das durchaus auf eignen Füßen stehen will und dem die Stellung als gleichberechtigter Faktor innerhalb des gemeinsamen Staatsverbandes mit Österreich zu geringfügig dünkt. Ohne Rücksicht auf die zwingenden Gründe politischen und wirtschaftlichen Charakters, die einer vernünftigen ungarischen Politik das Verbleiben an der Seite Österreichs aus unbedingten Pflicht machen müchten, steuern die heilspruchigen magyarischen Elemente in blinder nationaler Drausgängeret auf die völlige Trennung von der anderen Reichshälfte los, und betöligen dadurch fortgesetzt die verhängnisvollen Traditionen, die in den schweren Tagen des Jahres 1848 zu dem heißen Klingen zwischen Wien und Budapest führten. Aus der blutigen Aussaat jener Zeit ging nach der Niederschlagung der ungarischen Revolution der Ausgleich von 1867 hervor, der die verfassungsmäßigen Grundlagen des heutigen staatlichen Gemeinschaftsverhältnisses zwischen Österreich und Ungarn schuf. Dieses Werk, das die nationale Einsicht seiner Schöpfer sowohl auf ungarischer wie auf österreichischer Seite in gleicher Weise ehrt, war nur mit dem einen Fehler behaftet, daß es die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn nicht ein für allemal regelte, sondern mit einer Kündigungssfrist von 10 Jahren. Dadurch war der 48er Unabhängigkeitspartei, die sich aus kleinen Anfängen allmählich wieder zu großem Einfluß entwickelte und heute nahezu unumstritten das parteipolitische Zeppter im Lande schwingt, eine gefährliche Handhabe gegeben, die es ihr ermöglichte, den Trennungsgedanken mehr und mehr zu forcieren und in Wien vier stärkere Daumenschrauben anzuziehen, um für die Zu-

Deutscher Reichstag.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die erste Leitung der Justiznovelle betr. Änderungen der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung wird fortgesetzt. Abg. Dr. Wagner (cont.): Die Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs ist noch das Werk des früheren Staatssekretärs Dr. Nieberding. Wir schließen uns den Worten der Anerkennung an, die der jetzige Staatssekretär des Reichsjustizamtes seinem Vorgänger gewidmet hat. Dr. Nieberding hat durch das seit 10 Jahren geltende Bürgerliche Gesetzbuch ein neues nationales Band um das deutsche Volk geschnürt. Wir werden diesem hervorragenden Patrioten und seiner nicht rostenden Arbeitskraft nichts ein dankbares Andenken bewahren. (Beifall). In den früheren Gerichtsgesetzen waren in sprachlicher Hinsicht außerordentliche Missstände zu beklagen, der jetzige Entwurf kann als ein Muster in sprachlicher Hinsicht gelten. Es wäre den übrigen Reichsbehörden zu empfehlen, diesem Vorbild zu folgen, um die schweren Burden an heilen, die eine Jahrhundertlange Fremdherrschaft auch unserem Sprachgefühl gelegten hat. Natürlich hat es nicht an Stimmen gefehlt, die auch von dem vorliegenden Gesetzentwurf als von einem reaktionären Blöhmauerwerk sprachen. Aber es gibt Leute, die derartige Tendenzen überall wittern. Solange Gelehrte beschließen, wird man ferner auch über deren Formalismus läugnen. Im Reichstag sind genug Männer der Praxis vorhanden, die sich nach Möglichkeit über die Einzelheiten noch einigen werden. Über die größere Beteiligung des Polizeielements nach dem Entwurf ist viel gesprochen worden. Dem Verfassungsrecht ist allerdings der Vorzug zu geben. Es handelt sich nicht darum, ob Polizeirecht, ob Verfassungsrecht, sondern lediglich darum, ob es richtig ist, daß in einem Kollegium von Verfassrichtern auch Polizeirichter mitwirken. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Die Schöffen haben mehr persönliche Fühlung mit dem praktischen Leben und den besonderen Verhältnissen, als die gelehrteten Richter. Nachdem dem Volle durch die Zulassung zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, ganz abgesehen von den Schwurgerichten, eine größere Anteilnahme an der Rechtsprechung gegeben worden ist, halten wir es für unabdinglich, wenn noch ein Schritt weiter darin gegangen wird, und die Schöffen auch bei den Landgerichten zugelassen werden. Die Vorlage sieht für Verfassgerichte nur gelehrtete Richter vor. Ein Teil meiner politischen Freunde hält die Gründe hierfür berechtigt. Ein anderer Teil, und ich glaube, die große Mehrheit, ist aber bereit, die Schöffen auch an den Berufungsgerichten mitwirken zu lassen. Es ist unrichtig, daß in der Berufungsinstanz die rechtliche Entscheidung der Rechtsfrage eine große Rolle spielt. Die Berufungsinstanz ist doch nur die Wiederholung der ersten Instanz. Geeignete Männer sind auch genug vorhanden. Der Kreis der Personen erweitert sich ja durch die Zahlung der Persönlichkeitsgelder. Auch kann das Amtsgericht die Schöffen und Gelehrten für das Landgericht gleich selbst aussuchen. Es ist nicht nötig, daß das Amtsgericht die dreistellige Zahl tausender Personen dem Landgericht vorstellt, für die die Amtsgerichtsämter dann die Schöffensammler des Landgerichts gleich zwei Instanzen bilden. Ob da zwei Verfassrichter und drei Schöffen oder drei Verfassrichter und zwei Schöffen mitwirken, das erscheint von minderer Bedeutung. Zur Angabestellung der Urteile können Assessoren herangezogen werden. Wir halten das Schöffensystem für richtiger als das Schwurgerichtssystem, zumal das Schwurgericht keine Berufung duldet und keine Begründung des